

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1966	Nummer 134
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	3. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften und Viertes Besol- dungserhöhungsgesetz	1662

I.

20323

**Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher
und besoldungsrechtlicher Vorschriften und
Viertes Besoldungserhöhungsgesetz**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3003 — 9388 IV 66 —
u. d. Innenministers — II 1 — 25.52 — 5786 66 — v. 3. 8. 1966

I

Das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360) — nachfolgend Änderungsgesetz genannt — ändert eine Reihe von versorgungsrechtlichen Vorschriften. Die neuen Bestimmungen treten zum größten Teil am 1. Januar 1967 in Kraft, zum Teil aber auch schon am 1. Juli 1966 und zu einem früheren Zeitpunkt. Zur Durchführung des Gesetzes geben wir die folgenden vorläufigen Hinweise:

1 Vorschriften, die am 1. Juli 1966 in Kraft getreten sind.

1.1 Zu § 120

Nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um Zeiten, die ein Ruhestandsbeamter im Zivilschutzkorps zurückgelegt hat. Dabei ist es unerheblich, ob der Ruhestandsbeamte berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Dienst im Zivilschutzkorps geleistet hat.

Die Neufassung des § 120 Abs. 1 Nr. 2 dient der Klarstellung. Die aufgenommenen Zeiten waren schon bisher als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen; dies ergab sich unmittelbar aus § 9 Abs. 2 Satz 3 bis 5 oder §§ 31 a bis 31 c BWGöD.

§ 120 Abs. 2 verbietet die Berücksichtigung von Nachdienstzeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis aus einem in § 119 Abs. 2 bezeichneten Grund beendet worden ist. Die Änderung stellt klar, daß § 119 Abs. 2 auf Beschäftigungszeiten als Angestellter oder Arbeiter entsprechend anzuwenden ist.

1.2 Zu § 121

Nach der Neufassung des Absatzes 1 sind Zeiten im Zivilschutzkorps wie Wehrdienstzeiten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

Die Einfügung des Absatzes 2 dient der Klarstellung. Die Internierungs- und Gewahrsamszeiten sind schon bisher gemäß VV 5.1 zu § 121 berücksichtigt worden.

1.3 Zu § 123 Abs. 1 Nr. 1

Die Änderung ist nur redaktioneller Art. Eine Rechtsänderung ist nicht eingetreten.

1.4 Zu § 134 Abs. 2

Die Änderung bewirkt, daß von den Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes nur die Witwengrundrente auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet wird; ein neben der Witwengrundrente zustehender Schadensausgleich (§ 40 a BVG) und die Witwenausgleichsrente (§ 41 BVG) bleiben von der Anrechnung ausgenommen.

1.5 Zu §§ 162, 211, 212, 215

Auf Grund der Neufassung des § 162 Abs. 3 werden auch die im Ersatzschuldienst zurückgelegten Zeiten in die für die Bemessung der Abfindung maßgebenden Zeiten einbezogen. Die Ergänzung des § 162 Abs. 6 (neuer Absatz 7) dient der Klarstellung.

Die im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehenden Dozentinnen, wissenschaftlichen Assistentinnen und Lektorinnen an wissenschaftlichen Hochschulen erhalten unter den Voraussetzungen des § 162 auf Antrag ebenfalls eine Abfindung.

1.6 Zu § 164 Abs. 5

Die Begründung eines Dienstverhältnisses als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit

des Zivilschutzkorps unterbricht die Zahlung eines Übergangsgeldes.

1.7 Zu § 231 Abs. 3

Frühere Beamte z. Wv., die nach dem 1. September 1953 in den Dienstbereich eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtsgleich wiederverwendet worden sind, können nunmehr Ansprüche auf Unfallfürsorgeleistungen aus einem Dienstunfall, den sie vor dem 8. Mai 1945 erlitten haben, nach dem LBG gegen den neuen Dienstherrn geltend machen.

2 Vorschriften, die am 1. Januar 1967 in Kraft treten.

2.1 Zu § 118 Abs. 2

Die Vorschrift findet Anwendung, wenn das Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat. Sie ist nicht anwendbar, wenn der Beamte in den einstweiligen Ruhestand getreten ist und später dienstunfähig wird.

Die Vorschrift gilt auch für Altversorgungsempfänger (vgl. Artikel I Nr. 49 Buchst. a des Änderungsgesetzes).

§ 118 Abs. 2 ist zu berücksichtigen

a) bei der Berechnung des Ruhegehaltes, des Witwen- und Waisengeldes,

b) bei der Ermittlung des Ruhegehaltes, Witwen- oder Waisengeldes, das der Berechnung eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 128, 134 Abs. 1, § 135 Abs. 2, §§ 139, 222 Abs. 1 oder entsprechenden Unterhaltsbeiträge des früheren Rechts für Altversorgungsempfänger zugrunde gelegt wird,

c) bei der Höchstgrenze (Witwen- oder Waisengeld) für Unterhaltsbeiträge nach § 134 Abs. 2 und 3, § 135 Abs. 3 und für das Witwergeld,

d) bei der Bemessung der Verschollenenbezüge.

2.2 Zu § 119 Abs. 3

Die Änderung betrifft nur Beamte, die nach dem 31. Dezember 1965 in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind. Bei den am 31. Dezember 1965 vorhandenen Beamten und Versorgungsempfängern verbleibt es bei der bisherigen Regelung (§ 119 Abs. 3 Satz 1).

2.3 Zu § 120 Abs. 1 Nr. 1

Auf Grund der Neufassung des § 168 Abs. 5 werden Beschäftigungszeiten, die ein Ruhestandsbeamter bei Kapitalgesellschaften usw. nach dem 31. Dezember 1966 zurückgelegt hat, nicht mehr als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Beschäftigungszeiten, die bis zur Rechtsänderung (31. Dezember 1966) bei derartigen Einrichtungen zurückgelegt wurden, bleiben gemäß § 223 (neu) ruhegehaltfähig. Die Versorgungsbezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1967 neu festzusetzen.

2.4 Zu § 122

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Klarstellung. Bisher ist auf Grund der Richtlinien entsprechend verfahren worden. Die Vorschrift gilt nur für die am 31. Dezember 1965 vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger (vgl. § 122 Abs. 2 letzter Satz).

Der neue Absatz 3 gilt sowohl für die am 31. Dezember 1965 vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger als auch für die nach diesem Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis übernommenen Beamten, da Lebensversicherungen von der Regelung des § 170 a nicht erfaßt werden.

2.5 Zu § 134 Abs. 1

Bis zum Erlaß der zu ändernden Richtlinien bedarf die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages gemäß § 227 Abs. 7 meiner und des Innenministers Zustimmung. Von einer Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge bitte ich bis zur Neufassung der Richtlinien abzusehen.

2.6 Zu § 135

Die Kinder eines Ruhestandsbeamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, haben nunmehr Anspruch auf Waisengeld. In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag gezahlt wird, ist die Umstellung auf das Waisengeld von Amts wegen vorzunehmen. Neubewilligungen an vorhandene Waisen erfolgen nur auf Antrag mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1967 gestellt (Artikel IV Nr. 1 des Änderungsgesetzes). Für Kinder, die nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen wurden, verbleibt es bei dem bisherigen Recht.

2.7 Zu § 148

Unfallruhegehalt und Unfallausgleich werden künftig voll nebeneinander gezahlt. Vgl. auch Nr. 4.

2.8 Zu §§ 152, 153

Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 erhält jeder entlassene Beamte, dessen Erwerbsfähigkeit infolge eines Dienstunfalles um wenigstens 20 v. H. gemindert ist, für die Zeit dieser Erwerbsminderung einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 152. Der bisher von § 153 erfaßte Personenkreis ist in die Regelung des § 152 übernommen worden.

Auf die für den Unterhaltsbeitrag maßgebenden Dienstbezüge findet § 118 Abs. 2 keine Anwendung.

Unterhaltsbeiträge nach § 153 — ggf. i. Verb. mit § 162 Abs. 4 — sind von Amts wegen auf Unterhaltsbeiträge nach § 152 umzustellen.

Hat der frühere Beamte am 31. Dezember 1966 keinen Unterhaltsbeitrag nach § 153 erhalten, so wird der Unterhaltsbeitrag nach § 152 nur auf Antrag mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats gewährt; Anträge, die bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1967 gestellt (Artikel IV Nr. 1 des Änderungsgesetzes).

Erhält der entlassene Beamte daneben von seinem früheren Dienstherrn einen weiteren — insbesondere einen nach dem Disziplinarrecht bewilligten — Unterhaltsbeitrag, so ist § 152 Abs. 6 zu beachten.

2.9 Zu §§ 156, 157

Die Hinweise zu den §§ 152, 153 gelten sinngemäß.

2.10 Zu § 159 Abs. 1

Künftig werden Unfallfürsorgeleistungen auch dann voll gewährt, wenn der Verletzte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat. Sind laufende Unfallfürsorgeleistungen aus diesem Grunde bisher ganz oder teilweise versagt worden, so sind ab 1. Januar 1967 die vollen Versorgungsbezüge zu zahlen. Sind laufende Leistungen nach den §§ 152, 153, 156, 157 ganz versagt worden, so wird ein Unterhaltsbeitrag nach § 152 bzw. § 156 nur auf Antrag mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats bewilligt; Anträge, die bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1967 gestellt (Artikel IV Nr. 1 des Änderungsgesetzes).

2.11 Zu § 162 Abs. 4

Die Einfügung des Absatzes 4 betrifft nur Beamtinnen, die nach dem 31. Dezember 1965 in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind.

Wegen der Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen an abgefundene frühere Beamtinnen (Unterhaltsbeitrag nach § 152) wird auf Ziffer 2.9 verwiesen.

2.12 Zu §§ 168, 170

Die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, steht ab 1. Januar 1967 nicht mehr der Verwendung im öffentlichen Dienst gleich.

Die Höchstgrenzenberechnung des bisherigen § 223 ist nach § 168 übernommen worden. Sie gilt ab 1. Januar 1967 für Ruhestandsbeamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und für Witwen. Die Höchstgrenze für Waisen ist entsprechend erhöht worden. Ergeben sich aus der Umstellung niedrigere Zahlungsbeträge, so werden Ausgleichsbeträge nach Artikel IV Nr. 3 nicht gezahlt.

Die Höchstgrenzen bemessen sich stets aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist.

2.13 Zu § 170 a

Die Vorschrift betrifft die nach dem 31. Dezember 1965 in das Beamtenverhältnis übernommenen Beamten. Bei den am 31. Dezember 1965 vorhandenen Beamten und Versorgungsempfängern verbleibt es bei den bisherigen Regelungen (§ 119 Abs. 3 Satz 1, § 121 Abs. 3, § 122 Abs. 2 Satz 1 bis 3, RL 3.2 zu § 123).

2.14 Zu § 207 Abs. 1

Die Witwe eines Hochschullehrers hat keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe erst nach der Entpflichtung des Hochschullehrers geschlossen worden ist und der Hochschullehrer zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Ihr ist jedoch gemäß § 134 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Bei Anwendung der geänderten Vorschrift ist der bisherige Besitzstand zu wahren (vgl. Artikel IV Nr. 3 des Änderungsgesetzes).

2.15 Zu § 207 Abs. 2, § 209

Bei Anwendung der Ruhensvorschriften auf einen Hochschullehrer ist die jeweils günstigere Höchstgrenze (§ 168 Abs. 2 Nr. 1 oder § 207 Abs. 2, § 209 Abs. 2) zugrunde zu legen.

2.16 Zu § 221

§ 118 Abs. 2 findet auf Altversorgungsempfänger Anwendung (vgl. auch Nr. 2.1).

Die Einfügung der Nr. 5 in den Absatz 1 (bisher Nr. 7 des Absatzes 2) dient der Klarstellung.

2.17 Zu § 228 Abs. 3

Eine Anmeldefrist für Unfälle im Sinne des § 228 Abs. 3 ist nicht gesetzt. Zahlungen werden nur auf Antrag mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats gewährt; Anträge, die bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1967 gestellt (Artikel IV Nr. 2 des Änderungsgesetzes).

Über die Gewährung einer erhöhten Versorgung nach § 228 Abs. 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde. Fälle, in denen zweifelhaft ist, ob der Gewahrsam durch die Kriegereignisse und durch den Beamtendienst bedingt war, sind bis zum Erlass der Verwaltungsverordnung zurückzustellen.

3 Zur Änderung des § 25 LBesG (Artikel III Nr. 3 des Änderungsgesetzes) vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1966 (SMBl. NW. 20323).

4 Hat ein Beamter während des ersten oder zweiten Weltkrieges einen Dienstunfall erlitten und an Stelle der Dienstunfallversorgung die Kriegsurlaubversorgung gewählt, so erhält er gemäß Artikel IV Abs. 4 des Änderungsgesetzes auf seinen Antrag wieder Dienstunfallversorgung. Die Zahlung der Dienstunfallversorgung beginnt vom Ersten des Antragsmonats, frühestens jedoch ab 1. Januar 1967, dem Inkrafttreten des Artikels IV Abs. 4; Anträge, die bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1967 gestellt.

II

1 Durch das Vierte Besoldungserhöhungsgesetz v. 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298) sind die Grundgehälter, die unwiderruflichen Stellenzulagen und die Ortszuschläge mit Wirkung vom 1. Januar 1966 und

mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 um jeweils 4 v. H. erhöht worden. Die Erhöhung ab 1. Januar 1966 ist auf Grund meines Schnellbriefes v. 26. 11. 1965 — (n. v.) — B 2100 — 3622:IV/65 — bereits durchgeführt. Die ab 1. Oktober 1966 geltenden Mindestversorgungsbezüge (§§ 126, 132, 136 LBG), Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge (§§ 149, 154, 155, 228 LBG) und Mindestkürzungsgrenzen (§ 168 LBG) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Anlagen
1 bis 3

- 2 Gemäß § 3 des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes sind für die Monate Juli bis Dezember 1965 die Sätze des Ortszuschlages in der Tarifklasse I, Ortsklasse S ab Stufe 2 um jeweils 10 DM und in der Ortsklasse A ab Stufe 2 um jeweils 8 DM erhöht worden. Eine durch diese Erhöhung notwendig werdende Nachzahlung von Versorgungsbezügen ist unverzüglich zu leisten. Die Auswirkung dieser Erhöhung auf die Weihnachtzuwendung für 1965 ist zu beachten.

Die für diese Zeit geltenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge, Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus den Anlagen 4 bis 6.

Anlagen
4 bis 6

Anlage 1

Mindestversorgungsbezüge ab 1. Oktober 1966
nach § 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr ¹⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit 1 2 3 4 kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S								
1. Ruhegehalt		432,90	470,60	490,10	514,15	538,20	562,25	586,30
2. Witwengeld ¹⁾		—	282,36	294,06	308,49	322,92	337,35	351,78
3. Halbwaisengeld ¹⁾		51,95	56,48	58,82	61,70	64,59	67,47	70,36
4. Vollwaisengeld ¹⁾		86,58	94,12	98,02	102,83	107,64	112,45	117,26
II. Ortsklasse A								
1. Ruhegehalt		417,30	449,80	468,65	491,40	514,15	536,90	559,65
2. Witwengeld ¹⁾		—	269,88	281,19	294,84	308,49	322,14	335,79
3. Halbwaisengeld ¹⁾		50,08	53,98	56,24	58,97	61,70	64,43	67,16
4. Vollwaisengeld ¹⁾		83,46	89,96	93,73	98,28	102,83	107,38	111,93

¹⁾ § 137 LBG ist zu beachten.²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

Anlage 2

Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. Oktober 1966
nach § 149 Abs. 1, § 154 Abs. 1 und 2, § 155 und § 228 Abs. 1 und Abs. 3 LBG

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr ¹⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit 1 2 3 4 kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S								
1. Ruhegehalt		499,50	543,—	565,50	593,25	621,—	648,75	676,50
2. Witwengeld ¹⁾		—	325,80	339,30	355,95	372,60	389,25	405,90
3. Waisengeld ^{1) 2)}		149,85	162,90	169,65	177,98	186,30	194,63	202,95
4. Halbwaisengeld ¹⁾		59,94	65,16	67,86	71,19	74,52	77,85	81,18
5. Vollwaisengeld ¹⁾		99,90	108,60	113,10	118,65	124,20	129,75	135,30
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾		199,80	217,20	226,20	237,30	248,40	259,50	270,60
II. Ortsklasse A								
1. Ruhegehalt		481,50	519,—	540,75	567,—	593,25	619,50	645,75
2. Witwengeld ¹⁾		—	311,40	324,45	340,20	355,95	371,70	387,45
3. Waisengeld ^{1) 2)}		144,45	155,70	162,23	170,10	177,98	185,85	193,73
4. Halbwaisengeld ¹⁾		57,78	62,28	64,89	68,04	71,19	74,34	77,49
5. Vollwaisengeld ¹⁾		96,30	103,80	108,15	113,40	118,65	123,90	129,15
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾		192,60	207,60	216,30	226,80	237,30	247,80	258,30

¹⁾ § 158 LBG ist zu beachten.²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.³⁾ Waisengeld gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Höhe von 30 v. H. des Ruhegehaltes kommt bei Kriegs- und Kriegsunfallversorgung nach § 228 LBG nicht in Betracht.

Anlage 3

Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Oktober 1966
nach § 168 Abs. 4 LBG

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr ¹⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I. Ortsklasse S								
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	832,50	905,—	942,50	988,75	1 035,—	1 081,25	1 127,50	
2. für Waisen	333,—	362,—	377,—	395,50	414,—	432,50	451,—	
II. Ortsklasse A								
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	802,50	865,—	901,25	945,—	988,75	1 032,50	1 076,25	
2. für Waisen	321,—	346,—	360,50	378,—	395,50	413,—	430,50	

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

Anlage 4

Mindestversorgungsbezüge
nach § 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 LBG
für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1965

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr ¹⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I. Ortsklasse S								
1. Ruhegehalt	400,40	434,85	450,45	470,60	490,75	510,90	531,05	
2. Witwengeld ¹⁾	—	260,91	270,27	282,36	294,45	306,54	318,63	
3. Halbwaisengeld ¹⁾	48,05	52,19	54,06	56,48	58,89	61,31	63,73	
4. Vollwaisengeld ¹⁾	80,08	86,97	90,09	94,12	98,15	102,18	106,21	
II. Ortsklasse A								
1. Ruhegehalt	385,45	416,—	430,95	449,80	468,65	487,50	506,35	
2. Witwengeld ¹⁾	—	249,60	258,57	269,88	281,19	292,50	303,81	
3. Halbwaisengeld ¹⁾	46,26	49,92	51,72	53,98	56,24	58,50	60,77	
4. Vollwaisengeld ¹⁾	77,09	83,20	86,19	89,96	93,73	97,50	101,27	

¹⁾ § 137 LBG ist zu beachten.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

Anlage 5

Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge vom 1. 7. bis 31. 12. 1965
nach § 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 154 Abs. 1 und 2, § 155, § 228 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr ²⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I. Ortsklasse S								
1. Ruhegehalt	462,—	501,75	519,75	543,—	566,25	589,50	612,75	
2. Witwengeld ¹⁾	—	301,05	311,85	325,80	339,75	353,70	367,65	
3. Waisengeld ^{1) 3)}	138,60	150,53	155,93	162,90	169,88	176,85	183,83	
4. Halbwaisengeld ¹⁾	55,44	60,21	62,37	65,16	67,95	70,74	73,53	
5. Vollwaisengeld ¹⁾	92,40	100,35	103,95	108,60	113,25	117,90	122,55	
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	184,80	200,70	207,90	217,20	226,50	235,80	245,10	
II. Ortsklasse A								
1. Ruhegehalt	444,75	480,—	497,25	519,—	540,75	562,50	584,25	
2. Witwengeld ¹⁾	—	288,—	298,35	311,40	324,45	337,50	350,55	
3. Waisengeld ^{1) 3)}	133,43	144,—	149,18	155,70	162,23	168,75	175,28	
4. Halbwaisengeld ¹⁾	53,37	57,60	59,67	62,28	64,89	67,50	70,11	
5. Vollwaisengeld ¹⁾	88,95	96,—	99,45	103,80	108,15	112,50	116,85	
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	177,90	192,—	198,90	207,60	216,30	225,—	233,70	

¹⁾ § 156 LBG ist zu beachten.²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.³⁾ Waisengeld gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Höhe von 30 v. H. des Ruhegehaltes kommt bei Kriegsurlaubversorgung nach § 228 LBG nicht in Betracht.

Anlage 6

Mindestkürzungsgrenzen nach § 168 Abs. 4 LBG
für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1965

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr ¹⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I. Ortsklasse S								
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	770,—	836,25	866,25	905,—	943,75	982,50	1 021,25	
2. für Waisen	308,—	334,50	346,50	362,—	377,50	393,—	408,50	
II. Ortsklasse A								
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	741,25	800,—	828,75	865,—	901,25	937,50	973,75	
2. für Waisen	296,50	320,—	331,50	346,—	360,50	375,—	389,50	

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babyahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst	} zusammen bis 1000 g
Speck	
Margarine	} zusammen bis 1000 g
Butter	
andere Fette	
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselschlepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobkleiden
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2—3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschuß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.